

BEARBEITUNGSVERMERK

Eingangsdatum:

Aktenzeichen:

ANTRAG ZUM WUNSCH- UND WAHLRECHT GEMÄß § 5 ACHTES BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB VIII) FÜR EINE BETREUUNG AUßERHALB DES LANDES BRANDENBURG

Der Antrag ist **12 Wochen vor Betreuungsbeginn** beim Jugendamt des Landkreises Barnim einzureichen.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 3.

Erstantrag (**Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beilegen**) Folgeantrag

Angaben zum Kind

männlich

weiblich

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Straße

Angaben der Eltern

Mutter *

Lebenspartnerin

**

Vater *

Lebenspartner

**

personensorgeberechtigt ja nein

personensorgeberechtigt ja nein

Name, Vorname

Name, Vorname

Anschrift ***

Anschrift ***

Telefonnummer (tagsüber erreichbar)

Telefonnummer (tagsüber erreichbar)

* Bitte auch angeben, wenn dieser Elternteil nicht im selben Haushalt lebt.

** z. B. Pflegeeltern, Vormund usw.

*** Bei Umzug bzw. Zuzug sind beide Anschriften anzugeben

Sollte das Sorgerecht nur bei einem Elternteil liegen, ist eine Negativbescheinigung über das alleinige Sorgerecht beizulegen.

Es wird eine Betreuung gewünscht in:	
Ort (Stadt, Gemeinde)	
Bundesland/Landkreis/kreisfreie Stadt <ul style="list-style-type: none"> • bei Berlin ist zusätzlich das jeweilige Bezirksamt anzugeben 	
Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung	
Anschrift und Telefonnummer des Trägers	
Zeitraum (genaues Datum)	von bis
Betreuungsumfang (wöchentliche Stundenzahl) <ul style="list-style-type: none"> • bei Berlin ist zusätzlich das jeweilige Modul anzugeben 	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Ehepartner/in, Partner/in

Achtung!!!

- Erfolgt die Betreuung innerhalb des Bundesland Brandenburg, ist kein Antrag zu stellen.
- Erfolgt die Betreuung nicht im Bundesland Brandenburg, sondern in einem anderen Bundesland (zum Beispiel: Berlin, Sachsen...), ist vorab zwingend die Zustimmung Ihrer Wohnortgemeinde einzuholen.

Stellungnahme Wohnortgemeinde:

- Der Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde wird zugestimmt.
 Der Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde wird **nicht** zugestimmt. (Ablehnung)

Begründung für die Ablehnung

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Wohnortgemeinde

Hinweise:

Die Antragsstellung ist nicht erforderlich, wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte innerhalb des Landes Brandenburg wünschen.

Eine aktuelle Meldebescheinigung ist beizufügen.

Voraussetzung für die Betreuung in einer Kindertagesstätte ist ein gültiger Rechtsanspruch.

Es liegt ein gesetzlicher Rechtsanspruch vor, wenn das Kind:

- über 1 Jahr alt ist und eine Betreuungszeit von bis zu 30 Wochenstunden benötigt oder
- im Grundschulalter (bis Ende 4. Klasse) eine Betreuungszeit von bis zu 20 Wochenstunden benötigt.

In diesen Fällen muss kein Antrag auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches gestellt werden. Der Rechtsanspruch kann direkt beim Landkreis Barnim im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts geltend gemacht werden.

Der Antrag auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches ist zu stellen, wenn das Kind:

- unter 1 Jahr alt ist oder
- das erste Lebensjahr vollendet hat und eine Betreuungszeit von mehr als 30 Wochenstunden benötigt oder
- in der 1. bis zu 4. Klasse eine Betreuungszeit von mehr als 20 Wochenstunden benötigt oder
- in der 5. oder 6. Klasse Hortbetreuungszeit benötigt.